

Unternehmen

- 6 GAM senkt das Klagerisiko
- 7 Amazon ärgert Facebook
- 10 CO₂-Ziele lassen Autobauer schwitzen
- 11 Meyer-Burger-VR im Kreuzfeuer

Raiffeisen wird nicht zur Aktiengesellschaft

SCHWEIZ Heute starten die Reformarbeiten an der St. Galler Genossenschaftszentrale. Deren Struktur wird sich verändern, doch ein Problem bleibt bestehen.

VALENTIN ADE

Raiffeisen Schweiz steht vor dem grössten Umbau ihrer Geschichte. Heute Vormittag trifft sich zum ersten Mal die Arbeitsgruppe Reform 21, die die Genossenschaftszentrale in St. Gallen umkrempeln wird. Ihre Themen gehen ans Eingemachte (vgl. Text links unten). Fünfzehn Mitglieder zählt die Arbeitsgruppe. Die Eigner von Raiffeisen Schweiz, die 246 Raiffeisenbanken im Lande, sind dabei klar in der Mehrheit, wie «Finanz und Wirtschaft» von Mitgliedern der Arbeitsgruppe erfahren hat.

Die Besitzerbanken stellen zwölf Vertreter. Für Raiffeisen Schweiz sitzt der neue CEO Heinz Huber im Gremium, der Montag vergangener Woche seinen ersten Arbeitstag in St. Gallen hatte. Zudem nehmen zwei Mitglieder des Verwaltungsrats (VR) von Raiffeisen Schweiz Einsitz, darunter der neue VR-Präsident Guy Lachappelle. Der Basler hat zusammen mit dem Eignervertreter Kurt Sidler, Präsident der Raiffeisenbank und des Verbands Luzern, den Vorsitz der Reform-21-Gruppe.

Diese wird unterstützt durch Vertreter aus den Banken und der Zentrale, die in Subkommissionen die einzelnen Themen bearbeiten werden. Dazu erhalten sie externe Hilfe von der Beratergesellschaft AM4Change von Arianne und Andreas Moser. Die Reformarbeiten können dem Vernehmen nach das ganze Jahr dauern. Als Fernziel wird die Delegiertenversammlung im Sommer 2020 genannt, die über die Ergebnisse abstimmen soll.

«Arbeiten weit gediehen»

Ein Reformthema wird aber wohl bereits dieses Jahr geklärt sein: die Prüfung der Umwandlung von Raiffeisen Schweiz von einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft. Es war der Auftrag der Finanzmarktaufsicht (Finma), als die Behörde der St. Galler Zentrale im Juni 2018 eine schallende Ohrfeige verpasste. Die Finma urteilte damals: Es ist zu «schwerer Verletzung von Aufsichtsrecht» gekommen, der Verwaltungsrat hat die «Pflicht zur Oberaufsicht über den CEO vernachlässigt», der «potenziell eigene finanzielle Vorteile auf Kosten der Bank erzielen» konnte. Ex-Chef Pierin Vincenz kam fast zeitgleich aus der Untersuchungshaft. Ihn erwartet dieses Jahr eine Anklage wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung.

Die Finma verordnete damals, «die Vor- und Nachteile einer Umwandlung von Raiffeisen Schweiz in eine Aktiengesellschaft vertieft zu prüfen». Sie lassen



Die Doppelspitze der Arbeitsgruppe «Reform 21»: Guy Lachappelle, Verwaltungsratspräsident von Raiffeisen Schweiz (links), und Kurt Sidler, Präsident der Raiffeisenbank Luzern.



sich rasch skizzieren (vgl. Text rechts unten). Wie «Finanz und Wirtschaft» von Personen aus der Bankengruppe erfahren hat, laufen die AG-Prüfarbeiten innerhalb Raiffeisen Schweiz mit der Hilfe externer Experten seit geraumer Zeit. «Die Arbeiten sind weit gediehen», sagt eine damit vertraute Person. Ziel ist es, den Bericht im Sommer bei der Finma einzureichen, teilt Raiffeisen Schweiz auf Anfrage mit.

Wahrscheinlich wird sich auch noch die Reform-21-Gruppe über die Ergebnisse beugen. Die zukünftige Struktur von Raiffeisen Schweiz liegt schliesslich in ihrer Kompetenz. Fest steht aber wohl schon heute: Die St. Galler Zentrale wird keine Aktiengesellschaft werden. Hört man sich innerhalb des Raiffeisenreichs um, findet sich niemand, der die Genossenschaftsstruktur kippen will.

Aber was soll dann die von der Finma verordnete Übung? «Der Auftrag hat einen Überlegungsprozess innerhalb von Raiffeisen angestossen», sagt Peter Forstmoser. Der bekannte Aktienrechtler und Partner der Kanzlei Niederer Kraft Frey meint, dadurch «bestehen eine Begründungspflicht und der Anreiz, konkrete Verbesserungen

zu liefern». Und tatsächlich wird Raiffeisen Schweiz von der Reform-21-Gruppe wohl auch Strukturen ähnlich denen einer Aktiengesellschaft verpasst bekommen.

Dazu zählt, dass in Zukunft wohl die Delegiertenversammlung von Raiffeisen

Schweiz über die Vergütung des Verwaltungsrats abstimmen wird. Gleiches hat parallel bereits der Gesetzgeber in Arbeit. Der Entwurf zur Aktienrechtsreform, die im Juni erneut in den Ständerat kommt, sieht zurzeit vor, dass künftig auch für

Grossgenossenschaften mit über 2000 Mitgliedern die Vergütungsverordnung (Lex Minder) gelten soll. Hatten die Parlamentarier dabei die Turbulenzen um Raiffeisen im Blick, gelten diese neuen Vorschriften dann aber auch zum Beispiel für Migros und Coop. Auf Anfrage wollen sich die Detailhandelsriesen nicht tiefergehend dazu äussern.

Offene Frage der Abwicklung

Das Vorgehen entspricht dem Trend der vergangenen Jahre, sagt Aktienrechtler Forstmoser: «Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regeln.» Entgegen diesem Trend wird Raiffeisen wohl aber auch nach den Reformarbeiten einzigartig bleiben, kritisiert Konzernrechtsexperte Peter V. Kunz: «Die meisten Raiffeisenbanken müssten eigentlich in Aktiengesellschaften umgewandelt werden», sagt der Professor an der Universität Bern.

Die gesamte Gruppe gehört zwar zu den systemrelevanten Banken. Im Krisenfall wäre aber aufgrund der Genossenschaftsstruktur eine geordnete Abwicklung ohne Staatshilfe wohl kaum möglich, meint Kunz. Bei den systemrelevanten Grossbanken UBS und Credit Suisse wurden die einzelnen Geschäfte in Aktiengesellschaften separiert. Im Notfall könnte theoretisch der systemrelevante Teil von den übrigen Bereichen abgetrennt werden. Hingegen sind bei der Raiffeisen-Gruppe die einzelnen Banken laut Kunz über Verträge und Statuten miteinander verbunden. «Es ist nicht sauber definiert, wo sich der systemrelevante Teil befindet», sagt Kunz. «Wie wickelt man so ein Konstrukt im Notfall ab?»

Die Finma und auch die Schweizerische Nationalbank geben darüber keine Auskunft. Die Finma räumt auf Anfrage zumindest ein, dass Raiffeisen aufsichtsrechtlich tatsächlich ein in der Schweiz einzigartiges Modell darstellt. Im Notfall könnte Raiffeisen mittlerweile zumindest einfacher Kapital aufnehmen. Das neue Bankgesetz räumt Genossenschaftsbanken das Recht ein, stimmrechtslose Partizipationsscheine auszugeben, um so an frische Mittel zu kommen. Eine weitere Lex Raiffeisen für eine Bankengruppe, die trotz Reformarbeiten ein Konstrukt eigener Gattung bleiben wird.



Die Themen der Reformgruppe

Die Delegierten der 246 Raiffeisenbanken haben an ihrer Versammlung (DV) vergangenen November das Mandat «Reform 21» beschlossen. Heute Mittwoch tritt zum ersten Mal eine entsprechende Arbeitsgruppe zusammen, die weitreichende Umbauten an der St. Galler Zentrale vornehmen soll. Die Gruppe besteht aus 15 Personen, zwölf Vertreter der Einzelbanken, drei von Raiffeisen Schweiz.

Wie «Finanz und Wirtschaft» von Mitgliedern der Gruppe erfahren hat, wird zum einen eine **neue Eignerstrategie** für die St. Galler Zentrale ausgearbeitet. Weiter kommen der gesamte **Leistungskatalog und die Finanzierung der Zentrale** auf den Prüfstand. Im Grundsatz geht es darum, welche Dienstleistungen zu welchen Kosten Raiffeisen Schweiz für die Einzelbanken erbringen soll. Hier gehen die Vorstellungen unter den Banken auseinander. Am Ende könnte dem Vernehmen nach ein Menü à la carte stehen, aus dem sich die Banken ge-

nehme Leistungen herauspicken können, vielleicht werden auch verschiedene Paketlösungen angeboten. Thema wird dabei wohl auch das **Filialgeschäft von Raiffeisen Schweiz** sein. Die Zentrale betreibt in den grossen Städten des Landes eigene Geschäftsstellen. Sie könnten die Banken der Zentrale wegnehmen und den Genossenschaften in der Nähe einverleiben.

Zusätzlich wird die **DV von 164 auf 246 Delegierte** (für jede Bank einen) ausgeweitet und wohl auch das Recht erhalten, **über die Vergütung des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz abstimmen** zu können. Die vergangene DV kappte die VR-Vergütung bereits 25%. Das Gehalt des Verwaltungsratspräsidenten Guy Lachappelle ist bei 750 000 Fr. gedeckelt. Im Raum steht zudem die **Idee eines neuen Genossenschaftsrats**: ein Gremium aus Vertretern der Raiffeisenbanken, das dem Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz zur Seite gestellt werden soll.

Genossenschaft versus AG

Eine Genossenschaft hat die wirtschaftliche oder soziale Förderung der eigenen Mitglieder (Genosschafter) zum Ziel. Im Falle einer Genossenschaftsbank sind die Genosschafter Besitzer und Kunden zugleich. Jeder besitzt eine Stimme, unabhängig vom Kapitalanteil. So erreicht die Bank im besten Fall eine tiefere lokale Verankerung. Bei einer Aktiengesellschaft haben die Aktionäre hingegen, je nachdem wie viele Aktien und damit Anteile am Gesellschaftskapital sie besitzen, unterschiedliche Stimmgewichte.

In der Vergangenheit wurden je nach Grösse und Geschäft einer Genossenschaft unterschiedliche Zusatzrechte und -pflichten eingeführt, die sich meist an denen von Aktiengesellschaften orientieren. So richtet sich bei Genossenschaftsbanken und -versicherungen die Verantwortlichkeit bei Fehlverhalten nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Damit können Genosschafter und Gläubiger Klage

gegen Verwaltungsräte der Genossenschaft einreichen, sollte der Verdacht auf eine schädigende Handlung bestehen. Bei anderen Genossenschaften hat nur die Genossenschaft als Ganzes dieses Recht.

Aktionäre haben laut Schweizer Recht auch weitergehende Abstimmungsrechte als Genosschafter. Raiffeisen Schweiz arbeitet hier an einer Änderung, und auch das Schweizer Parlament könnte dies womöglich bald ändern (vgl. Text oben). Überhaupt haben Aktiengesellschaften, vor allem wenn sie kotiert sind, striktere Kommunikations- und Auskunftspflichten gegenüber ihren Aktionären und den Marktteilnehmern einzuhalten.

Auch punkto Kapitalaufnahme hat der Gesetzgeber Genossenschaftsbanken die Möglichkeit eingeräumt, ähnlich wie Aktiengesellschaften stimmrechtslose Partizipationsscheine auszugeben, um – vor allem im Notfall – frisches Kapital über den Markt aufnehmen zu können.